Bautzener Nachrichten.

Verordnungsblatt der Kreishauptmannschaft Bautzen zugleich als Konsistorialbehörde der Oberlausitz.

Amtsblatt

der Amtshauptmannschaften Bautzen und Löbau, des Landgerichts Bautzen und der Amtsgerichte Bautzen, Schirgiswalde, Herrnhut, Bernstadt und Ostritz, des Hauptzollamts Bautzen, ingleichen der Stadträte zu Bautzen und Bernstadt, sowie der Stadtgemeinderäte zu Schirgiswalde und Weißenberg.

Organ der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau.

Verantwortlicher Redakteur Georg G. Mouse (Sprechstunden wochentags von 10—11 und von 3—4 Uhr.) — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Bautzen. Fernsprechanschluß Nr. 51.

Die Bautzener Nachrichten erscheinen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich abends. Preis des vierteljährlichen Abonnements 3 M. Insertionsgebühr für den Raum einer Petit-Spaltzeile gewöhnlichen Satzes 15 ₰, in geeigneten Fällen unter Gewährung von Rabatt; Ziffern-, Tabellen- und anderer schwieriger Satz entsprechend teurer. Nachweisgebühr für jede Anzeige und Insertion 20 Pfg., für briefliche Auskunftserteilung 10 Pfg. (und Porto). **Nur bis früh 10 Uhr eingehende Inserate finden noch in dem abends erscheinenden Blatte Aufnahme.** Inserate nehmen die Geschäftsstelle des Blattes und die Annoncenbureaus an, desgleichen die Herren Walde in Löbau, Clauß in Weißenberg, Lippitsch in Schirgiswalde, Gustav Kröling in Bernstadt, Buhr in Königshain bei Ostritz, Reußner in Ober-Cunnersdorf und von Lindenau in Pulsnitz.

Nr. 58. **Donnerstag, den 12. März, abends.** **1903.**

Musterungsgeschäft und Zurückstellungsverfahren im Aushebungsbezirke Bautzen.

A. Musterungsgeschäft.

Das diesjährige Musterungsgeschäft findet an folgenden Orten und Tagen statt:

1) **in Bischofswerda „im Hotel König Albert"** — Eingang von der Bismarckstraße — **von vormittags ½10 Uhr an:**

Freitag, den 13. März, für die im Jahre 1882 und 1883 geborenen Mannschaften aus der Stadt Bischofswerda;

Sonnabend, den 14. März, für die im Jahre 1881 und früher geborenen Mannschaften aus der Stadt Bischofswerda, sowie für die Orte Belmsdorf, Burkau, Demitz-Thumitz, Cannewitz bei Demitz und Geißmannsdorf mit Pickau;

Montag, den 16. März, für die Orte Frankenthal, Goldbach, Großdrebnitz, Großharthau, Großhähnchen M. S., Großhähnchen O. S., Kleindrebnitz, Kynitzsch, Leutwitz, Medewitz, Neuschmölln, Niederputzkau und Oberputzkau;

Dienstag, den 17. März, für die Orte Pannewitz a. T., Pohla, Pottschapplitz, Rammenau mit Schaudorf und Röderbrunn, Rothnauslitz, Schmölln, Schönbrunn M. S., Schönbrunn O. S., Spittwitz mit Neuspittwitz, Stacha, Taschendorf, Tröbigau, Uhyst a. T., Weickersdorf und Wölkau;

2) **in Oberneukirch O. S. im Gasthof „zur Krone"** von **vormittags 8 Uhr an:**

Mittwoch, den 18. März, für die Orte Niederneukirch und Oberneukirch O. S.;

Donnerstag, den 19. März, für die Orte Oberneukirch A. A., Oberneukirch St. A., Ringenhain M. S., Ringenhain O. S., Steinigtwolmsdorf, Tautewalde und Weifa;

3) **in Schirgiswalde im Gasthof „zum Erbgericht" von vormittags 8 Uhr an:**

Freitag, den 20. März, für die Stadt Schirgiswalde und die Orte Bederwitz, Callenberg, Carlsberg, Wehrsdorf und Wilthen;

Sonnabend, den 21. März, für die Orte Crostau, Eulowitz, Halbendorf i. G., Irgersdorf, Kirschau, Kleinpostwitz, Neuschirgiswalde, Petersbach, Rodewitz, Sohland a. Sp., Sora, Suppo und Wurbis;

4) **in Neschwitz im „Herrschaftlichen Gasthof" von vormittags 8 Uhr an:**

Montag, den 23. März, für die Orte des vormaligen Gerichtsamtsbezirks Königswartha, als: Caminau, Caßlau, Commerau bei Königswartha, Doberschütz bei Neschwitz, Droben, Eutrich, Guhra mit Neuguhra, Holscha mit Holschdubrau, Jeßnitz mit Neujeßnitz, Johnsdorf, Königswartha, Lauske mit Neulauske, Lippitsch, Loga, Lomske bei Milkel mit Crosta, Lomske bei Neschwitz mit Lissahora, Luga mit Posthorn und Neuluga, Luppa mit Luppedubrau und Bocka, Milkel mit Teicha, Milkwitz mit Groß- und Kleinbrösern, Neschwitz, Neudorf b. Königswartha, Neudorf bei Neschwitz, Niesendorf, Oppitz, Puschwitz mit Neupuschwitz, Quoos, Saritsch, Truppen, Uebigau mit Krinitz, Weidlitz mit Pannewitz, Wessel, Wetro und Zescha;

5) **in Bautzen „im Schützenhaus" von vormittags 8 Uhr an:**

Dienstag, den 24. März, für die im Jahre 1881 und früher geborenen Mannschaften aus der Stadt Bautzen, sowie die im Jahre 1882 geborenen Mannschaften aus der Stadt Bautzen mit den Anfangsbuchstaben **A** bis mit **H** ihres Familiennamens, ausschließlich der Seminaristen;

Donnerstag, den 26. März, für die im Jahre 1882 geborenen Mannschaften aus der Stadt Bautzen mit den Anfangsbuchstaben **J** bis mit **Z,** ausschließlich der Seminaristen, aber einschließlich der Strafanstaltsgefangenen;

Freitag, den 27. März, für die im Jahre 1883 geborenen Mannschaften aus der Stadt Bautzen mit den Anfangsbuchstaben **A** bis mit **L** ihres Familiennamens, und die gestellungspflichtigen Seminaristen des landständischen und des katholischen Seminars, sofern sie in diesem Jahre nicht bereits außerterminlich gemustert worden sind;

Sonnabend, den 28. März, für die im Jahre 1883 geborenen Mannschaften aus der Stadt Bautzen mit den Anfangsbuchstaben **M** bis mit **Z;**

Montag, den 30. März, für die Orte Arnsdorf mit Neuarnsdorf, Auritz, Baruth, Basankwitz, Baschütz mit Zieschütz, Belgern, Berge, Binnewitz, Birkau, Blösa, Boblitz mit Neuboblitz, Bolbritz mit Alt- und Neubloaschütz, Jannowitz und Döberkitz, Bornitz mit Neubornitz, Brehmen, Briesing, Brießnitz, Brösa, Brohna, Buchwalde, Burk, Camina mit Grünbusch, Canitz-Christina, Cannewitz bei Baruth, Coblenz, Cölln, Commerau bei Klix, Cortnitz, Cosul, Cossern, Dahlowitz, Dahren, Daranitz, Denkwitz, Diehmen mit Neudiehmen, Doberschau, Doberschütz bei Plieskowitz, Dobranitz, Döbschke, Döhlen, Drauschkowitz mit Brösang und Katschwitz, Drehsa, Dreikretscham, Dretschen und Dubraucke;

Dienstag den 31. März, für die Orte Ebendörfel, Gaußig mit Kleingaußig, Gleina, Gnaschwitz, Göbeln, Göda mit Buscheritz, Golenz, Gröditz, Groß- und Klein-Döbschütz mit Lehn, Großdubrau, Großpostwitz, Großseitschen, Großwelka, Grubditz mit Soculahora und Jeßnitz i. G., Grubschütz, Günthersdorf, Guttau mit Neudörfel und Fleißig, Hainitz, Halbendorf a. d. Spree mit Geißlitz, Jenkwitz mit Kleinjenkwitz und Jeschütz, Kauppa mit Jetscheba, Kleinbautzen, Kleindubrau, Kleinförstchen mit Siebitz und Preßke, Kleinkunitz, Kleinsaubernitz mit Neudörfel, Kleinseidau, Kleinseitschen, Kleinwelka Kolonie, Kleinwelka Dorf und Klix;

Mittwoch, den 1. April, für die Orte Kreckwitz, Kronförstchen, Kubschütz, Kumschütz, Leichnam, Libon, Litten, Lömischau, Lubachau, Luttowitz, Malschwitz, Malsitz mit Neumalsitz, Mehltheuer, Merka, Meschwitz, Mönchswalde mit Kleinboblitz, Muschelwitz, Nadelwitz, Naundorf, Nechern, Nedaschütz mit Kleinpraga, Neudorf a. Spr. mit Ruhethal, Niedergurig mit Lubas, Niederkaina, Niederuhna, Nimschütz, Oberförstchen, Obergurig, Oberkaina, Oberuhna mit Löschau, Oehna, Paßditz mit Zscharnitz, Pielitz mit Großkunitz, Pietschwitz, Plieskowitz, Pommritz, Preititz, Preuschwitz, Prischwitz und Purschwitz mit Neupurschwitz, Quatitz und Rabitz;

Donnerstag, den 2. April, für die Orte Rachlau, Rackel, Radibor mit Grünbusch und Schwarzadler, Rascha, Rattwitz, Rieschen, Särchen, Salga, Salzenforst, Checkwitz, Schlungwitz, Schmochtitz, Schwarznauslitz, Sdier, Seidau mit Schmole, Semmichau, Singwitz, Sollschwitz, Soritz, Sornßig, Steindörfel, Stiebitz, Storcha, Strehla, Strohschütz, Techritz, Teichnitz, Temritz, Waditz, Wartha, Wawitz, Weicha, Weißig, Weißnauslitz, Wuischke bei Pommritz, Wuischke bei Baruth, Wurschen, Zischkowitz, Zockau und Zschillichau.

Die mit Führung der Rekrutierungs-Stammrollen beauftragten Behörden haben **alsbald jeden Gestellungspflichtigen** einzeln mittelst Vorladungs-Bogen schriftlich zu den betreffenden Tagen vorzuladen und sich darüber von den Mannschaften durch Namensunterschrift Quittung erteilen zu lassen.

Diese Vorladungs-Bogen sind alsdann von den Ortsbehörden bei Vorführung der Militärpflichtigen im Musterungstermine an Stelle der Stammrolle zugleich als Vorstellungs- und Verlese-Listen zu benutzen und **der Ersatz-Kommission auf Erfordern vorzulegen.**

Alle Militärpflichtigen, auch wenn sie nicht noch besonders vorgeladen werden sollten, haben mit den Mannschaften desjenigen Ortes zur Musterung zu erscheinen, in welchem sie sich zur Stammrolle zu melden haben.

Diejenigen, welche im Vorjahre zu einer Truppengattung ausgehoben, bis jetzt aber noch nicht zur Einstellung gelangt oder welche überzählig geblieben sind, haben sich ebenfalls wieder zu gestellen.

Ueber etwaige nachträgliche Anmeldungen zur Stammrolle sind unter Benutzung eines Formulars — welches in der Roesger'schen Buchhandlung in Bautzen käuflich ist — Nachträge hierher einzureichen.

Von der persönlichen Gestellung vor der Ersatz-Kommission kann kein dazu Verpflichteter (mit Ausnahme der von der Gestellungspflicht ausdrücklich Entbundenen) befreit werden, es sei denn, daß der Gesundheitszustand die persönliche Gestellung unmöglich macht, was durch ein ärztliches und, soweit der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigendes Zeugnis zu bescheinigen ist.

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel rc. dürfen auf Grund eines derartigen Zeugnisses von der Gestellung überhaupt befreit werden.

Volksschullehrer und **Kandidaten** des **Volksschulamtes** müssen, falls sie nicht von dem ihnen zustehenden Rechte, als Einjährig-Freiwillige zu dienen, Gebrauch machen, und sofern sie in diesem Jahre nicht bereits außerterminlich gemustert worden sind, **die amtlichen Beweisstücke über ihre Befähigung** für das **Schulamt** im **Musterungstermine** vorlegen, die **Seminaristen** hingegen haben spätestens bis zum gleichen Zeitpunkte, soweit dies nicht schon geschehen, durch Einreichung entsprechender **Gesuche** ihre **Zurückstellung** auf Grund von § 32, 2f der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (Seite 646 des Gesetz- und Verordnungsblattes) zu beantragen.

Militärpflichtige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben auf **eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen** hierfür zu stellen, welche am Musterungstage mit zu erscheinen haben, oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes beizubringen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche der Vorladung der Ortsbehörden bez. der gegenwärtigen Aufforderung zur Gestellung ohne einen von der Ersatz-Kommission als genügend anerkannten Grund nicht Folge leisten, werden, sofern sie nicht dadurch eine härtere Strafe verwirkt haben, **mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft,** es können denselben auch die Vorteile der Losung entzogen werden. Ist diese Versäumnis in böswilliger Absicht oder wiederholt erfolgt, so sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe als unsichere Dienstpflichtige zu behandeln.

Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse **sind möglichst bald,** versehen mit Gutachten der Ortsbehörde, in einfachen Exemplaren portofrei **hier** einzureichen.

Reklamationen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie von den Beteiligten vor dem Musterungsgeschäft oder im Musterungstermine selbst angebracht sind. Spätere Reklamationen dürfen nur dann beachtet werden, wenn die Veranlassung zu denselben erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden ist.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten reklamiert wird, haben am Tage der Musterung des betreffenden Militärpflichtigen an Musterungsstelle mit zu erscheinen.

Die mit Führung der Rekrutierungs-Stammrollen beauftragten Behörden werden veranlaßt, diejenigen Gestellungspflichtigen ihres Orts, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nötig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzuwendenden Reklamation halber zu beobachten haben.

Die Beteiligten haben die zur Begründung der Zurückstellungsgesuche geltend gemachten Tatsachen **spätestens im Musterungstermine** durch Gestellung von Zeugen, Sachverständigen, bezw. Vorlegung obrigkeitlich beglaubigter Urkunden zu beweisen. Nachträgliche Beweisführung wird nicht zugelassen.

Formulare zu den Reklamationsanträgen können bei dem Unterzeichneten unentgeltlich entnommen werden.

Die

Losung

der im Jahre 1883 geborenen Militärpflichtigen findet für den ganzen Aushebungsbezirk Bautzen

Freitag, den 3. April 1903,

statt und beginnt

vormittags 9 Uhr im Schützenhaus zu Bautzen.

Jedem Losungsberechtigten steht es frei, dazu persönlich zu erscheinen. Für die Nichterschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatz-Kommission gelost.

Jeder Militärpflichtige, gleichviel ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst. Durch diese freiwillige Meldung verzichten die Militärpflichtigen auf die Vorteile der Losnummer und gelangen in erster Linie zur Aushebung.

B. Zurückstellungsverfahren.

Die Zurückstellung der Mannschaften der **Reserve, Landwehr** und **Ersatzreserve,** sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse findet gleichzeitig im Anschlusse an das Musterungsgeschäft statt.

Schließlich werden die Ortsbehörden veranlaßt, zu Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark, durch besondere Aufforderung und Bekanntmachung in ihren Gemeinden darauf hinzuwirken, daß **die gestellungspflichtigen Mannschaften ihrer Gemeinde zu den betreffenden Musterungsterminen sämtlich rechtzeitig,** sowie **nüchtern** und in **reinlichem** Zustande erscheinen.

Die Vertreter der Ortsbehörden haben behufs etwaiger **Auskunftserteilung selbst an Musterungsstelle so lange mit anwesend zu bleiben, bis der letzte Militärpflichtige ihrer Gemeinde entlassen ist.**

Bautzen, am 27. Februar 1903.

Der Civilvorsitzende der Königl. Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Bautzen.

von Kirchbach.

Auf Blatt 551 des hiesigen Handelsregisters, die Firma **Oberlausitzer Braunkohlen-Gewerkschaft „Union"** in Bautzen betreffend, ist heute eingetragen worden, daß die Herren Kaufmann Max **Ulrich** in Magdeburg und Rechtsanwalt Dr. jur. Otto **Haeusler** in Braunschweig nicht mehr Vorsitzender bez. stellvertretender Vorsitzender des Grubenvorstandes sind, sowie daß Herr Rechtsanwalt Dr. **Böcker** in Magdeburg zum Vorsitzenden und Herr Fabrikbesitzer Dr. **Röhrig** in Magdeburg-Sudenburg zum stellvertretenden Vorsitzenden des Grubenvorstandes bestellt worden sind.

Bautzen, am 10. März 1903. **Königliches Amtsgericht.**

In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Schuhmachermeisters Franz Xaver **Braun** in Bautzen wird eine Gläubigerversammlung einberufen auf

den 21. März 1903, vormittags 9 Uhr,

zur Beschlußfassung über die Veräußerung des Warenlagers im Ganzen.

Bautzen, den 10. März 1903. **Königliches Amtsgericht.**

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Bäckermeisters Gustav Adolf **Schmidt** in **Bernstadt** wird heute, am 10. März 1903, vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Hugo Göhle in Bernstadt wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 4. April 1903 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den 31. März 1903, vormittags 11 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 20. April 1903, vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 31. März 1903 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Bernstadt.

SLUB Wir führen Wissen. STADT BIBLIOTHEK BAUTZEN BUDYŠIN